

Geschäftsverzeichnismrn. 5002 und 5010
Urteil Nr. 4/2011 vom 13. Januar 2011

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. März 2010 « zur Abänderung des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft », erhoben von der Gemeinde Villers-la-Ville und anderen und von Annabelle Daussaint und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. März 2010 « zur Abänderung des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. April 2010): die Gemeinde Villers-la-Ville, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, und die nachstehend genannten Personen, handelnd in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen Kindes bzw. ihrer minderjährigen Kinder: Christian Carpentier und Véronique Brienne, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue Ernest Deltenre 91, Benoît Schaeck und Catherine Van Thielen, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de la Croix 11, Axel Frennet, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de la Croix 21, Annabelle Doussaint, wohnhaft in 6223 Wagnelée, rue des Ecoles 11, Jacques Mayolle und Isabelle Niespodziany, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de la Gare 33, Robert Rotseleur und Martine Callewaert, wohnhaft in 7140 Morlanwelz, Résidence du Pachy 55, Philippe Goeffoet und Martine Van Haudenhove, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, Chemin Depas 13, Bernard Bonjean und Marie-Lise Dive, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de Dreumont 19, Jean-Michel Hendrick und Marie-France Detheux, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de Suisse 16, Philippe Staes und Nathalie Poulet, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, rue de Suisse 10, Christophe Faelens und Rachida Zaoudi, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Nijverheidstraat 103, Didier Pansaers und Caroline Hubrecht, wohnhaft in 1780 Wemmel, Van Elewijckstraat 104, Thierry Fouat und Carine Galant, wohnhaft in 1120 Brüssel, avenue des Croix de Guerre 369, Jorge Carvalho und Manuela Marques, wohnhaft in 1780 Wemmel, Nervierslaan 78, Marie-Noëlle De Vos, wohnhaft in 1140 Brüssel, chaussée de Haecht 1050, Joëlle Pierrard, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Kasteelgaarde 14, Alain Pirnay und Ariane Van der Elst, wohnhaft in 1460 Ittre, rue d'Hennuyères 13, Jean-Pol Chapelier und Martine Timsonet, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue des Chênes 55, François de Voghel, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Mail 19, und Nathalie Marchal, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de la Floride 86, Eugène Jurado Moriana und Montserrat Moro Gonzales, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de Levallois-Perret 40, Murielle Motquin, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Alfred Dubois 27, Christophe Godart, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Romeinsesteenweg 268, und Montserrat Lopez Margolles, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue du Géomètre 23, François Boon und Isabelle Gaudissart, wohnhaft in 1332 Genval, avenue Gevaert 197, Werner Vergels und Rousseau, wohnhaft in 1380 Lasne, route de l'Etat 58, Philippe Gerard und Virginie De Winde, wohnhaft in 1332 Genval, Fontaine Fontenoy 2, Jacopo Giola und Isabelle Leloup, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Constellations 18, Candy Saulnier, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Royale Sainte-Marie 239, Sylvie Paumen, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stevens-Delannoy 79, Miguel Marques Gomez und Maria Cristina Peten De Pina Prata, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue du Moulin 12, und Daniel Rahier und Fabienne Van Frachen, wohnhaft in 1380 Lasne, rue du Printemps 96.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde durch das Urteil Nr. 97/2010 vom 29. Juli 2010, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 2010 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juli 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juli 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, so wie dieser Artikel durch Artikel 25 des vorerwähnten Dekrets vom 18. März 2010 eingefügt wurde: Annabelle Daussaint, wohnhaft in 6223 Wagnelée, rue des Ecoles 11, Jacques Fils und Sylvie Druetz, wohnhaft in 1495 Tilly, rue de Strichon 58, Karina Cheron, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, Drève du Tumulus 15, und Benoît Schaeck, wohnhaft in 1495 Marbais, rue de la Croix 11.

Diese unter den Nummern 5002 und 5010 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in jeder der Rechtssachen Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben in ihrer jeweiligen Rechtssache einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. November 2010 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Dezember 2010 anberaumt, nachdem er die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert hat, ausdrücklich anzugeben, warum sich der Dekretgeber beim Kriterium «Entfernung zwischen der Herkunftsgrundschule oder -primarschule und der gewählten Sekundarschule» in Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 3, eingefügt in das Dekret vom 24. Juli 1997 durch Artikel 25 des angefochtenen Dekrets, für die Entfernung von 4 km entschieden hat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2010

- erschienen

. RA B. Heymans *loco* RA V. De Wolf, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002,

. RA H. Deckers, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5010,

. RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft, in den beiden Rechtssachen,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 18. März 2010 « zur Abänderung des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft » gerichtet.

B.1.2. Dieses Dekret bezweckt, die Einschreibungen der Schüler im ersten Jahr des Sekundarunterrichts ab dem Schuljahr 2010-2011 und für die darauf folgenden Jahre zu organisieren. Es ersetzt die Bestimmungen mit demselben Gegenstand, die das Dekret vom 8. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht » und das Dekret vom 18. Juli 2008 « zur Regulierung der Einschreibungen der Schüler im ersten Grad des Sekundarunterrichts und zur Förderung des Sozialmix in den Schulen » in das Dekret vom 24. Juli 1997 eingefügt hatten. Während der Vorarbeiten wurde das angefochtene Dekret durch die für den Pflichtunterricht der Französischen Gemeinschaft zuständige Ministerin wie folgt erläutert:

« In pragmatischer Hinsicht führt es objektive Regeln zur Auswahl zwischen den Anträgen dort, wo es notwendig ist, ein. Zwei Mal sind Systeme versucht worden: das offene Register ab einem einheitlichen Datum und die Losziehung als letztes Kriterium. Die im ersten Fall entstandenen Warteschlangen haben sich als menschlich unannehmbar erwiesen. Die Losziehung war zwar in gewisser Hinsicht gerecht, wurde in der öffentlichen Meinung jedoch schlecht aufgenommen: Familien hatten den Eindruck, das Schicksal ihres Kindes beziehungsweise ihrer Kinder entziehe sich ihrem Einfluss in einer Art Lotterie. Nunmehr [wird vorgeschlagen], ein anderes System auf der Grundlage der Berechnung eines zusammengesetzten Index im Hinblick auf die Einstufung der Anträge und die Auswahl der verfügbaren Plätze anzunehmen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 4).

B.1.3. Das Dekret regelt ein Einschreibungsverfahren im erste Jahr des Sekundarunterrichts, das teilweise durch die Schulleiter und die Organisationsträger und im

Übrigen durch die netzübergreifende Einschreibungskommission (« Commission Interréseaux des inscriptions », abgekürzt « CIRI ») durchgeführt wird. Es behält in jeder Sekundarschule 20,4 Prozent der verfügbaren Plätze den so genannten « SWSI-Schülern » (schwacher wirtschaftlich-sozialer Index) vor, d.h. denjenigen, die aus einer im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 weniger begünstigten Grund- oder Primarschule oder -schulniederlassung stammen. Es legt Prioritäten zugunsten gewisser Schüler entsprechend ihrer familiären oder persönlichen Situation fest. Um zwischen den Einschreibungsanträgen zu unterscheiden, die in den Schulen eingereicht werden, die sie nicht alle annehmen können, weil sie nicht über genügend Plätze verfügen, wird eine Einstufung auf der Grundlage eines « zusammengesetzten Indexes », der den einzelnen Schülern verliehen wird, vorgenommen. Dieser Index ergibt sich durch die Multiplikation eines Basisindexes, der den von den Eltern geäußerten Präferenzen entspricht, mit Faktoren, die im Dekret festgelegt sind. Diese Faktoren hängen unter anderem von den Entfernungen zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der Primar- oder Grundschule, die er besuchte, zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der gewählten Sekundarschule sowie von deren Entfernung zu der Primar- oder Grundschule, die der Schüler besucht hat, ab. Der zusammengesetzte Index wird ebenfalls durch die Entscheidung, in der Sekundarstufe ein Sprachbad fortzusetzen, das während des Primarunterrichts begonnen wurde, sowie durch die Partnerschaftsvereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen Primar- und Sekundarschulen existieren, beeinflusst.

B.1.4. Obwohl die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 die Nichtigkeitsklärung der Artikel 1 bis 42 des angefochtenen Dekrets beantragen, beziehen sich die Klagegründe nur auf gewisse dieser Bestimmungen. Der Hof prüft die Bestimmungen des Dekrets, zu denen Nichtigkeitsklagegründe angeführt werden.

In Bezug auf das Interesse

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5002 ist die Gemeinde Villers-la-Ville. Sie handelt als Organisationsträgerin von zwei Gemeindeschulen. Sie führt an, das angefochtene Dekret habe zur Folge, die Schüler, die diese Schulen besuchten, bei ihrer Einschreibung im ersten Sekundarschuljahr zu benachteiligen, so dass es in Zukunft Eltern davon abschrecken könne, ihre Kinder an diesen Schulen einzuschreiben.

Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, beeinträchtigt der Umstand, dass diese klagende Partei keinen Sekundarunterricht organisiert, nicht ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen. Diese Bestimmungen regeln nämlich die Möglichkeit der Einschreibung im ersten Grad des Sekundarunterrichts, indem insbesondere ein Kriterium zur Einstufung der Einschreibungsanträge in Verbindung mit dem Standort der Herkunftsprimarschule im Verhältnis zum Standort der ausgewählten Sekundarschule angewandt wird. Wenn dieses Kriterium sich als nachteilig für gewisse Primarschulen erwiesen würde, hätte es einen direkten und nachteiligen Einfluss auf die Attraktivität dieser Schulen und somit langfristig auf ihre Schulbevölkerung.

B.3.2. Die an zweiter bis einunddreißigster Stelle genannten klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 sind Eltern von Schülern, die an einer durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grundschule eingeschrieben sind; sie handeln in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in verschiedenen Schuljahren den Primarunterricht besuchen.

Das angefochtene Dekret, das die Bedingungen für die Einschreibung der Schüler im ersten Zyklus einer durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt festlegt, könnte sich unmittelbar und ungünstig auf die Situation dieser klagenden Parteien auswirken.

B.3.3. Das Gleiche gilt für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5010.

B.4. Die Klagen sind zulässig.

In Bezug auf die Klagegründe

B.5. Der erste bis fünfte Klagegrund, die durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 angeführt werden, und die beiden in der Rechtssache Nr. 5010 angeführten Klagegründe beziehen sich auf die Faktoren zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes für die Einstufung der Schüler im Hinblick auf ihre Einschreibung an den Sekundarschulen, in denen die Zahl der Einschreibungsanträge höher ist als diejenige der Plätze, die sie anbieten können. Im zweiten Unterteil des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5002 wird außerdem Kritik an einem der Kriterien für den Vorrang bei der Einschreibung geübt. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 bezieht sich auf die Weise der Unterscheidung der Schüler, die den gleichen zusammengesetzten Index aufwiesen, wobei dies vom wirtschaftlich-sozialen Index ihres Herkunftsviertels abhängt, und der siebte Klagegrund in dieser Rechtssache bezieht sich auf das Unterscheidungskriterium bezüglich der so genannten « SWSI »-Schüler (schwacher wirtschaftlich-sozialer Index).

Der Hof prüft zunächst den letztgenannten Klagegrund (B.6). Anschließend prüft er den Teil des Klagegrunds, der sich auf den Vorrang bezieht, den das Dekret gewissen Schülern gewährt (B.7), die Klagegründe bezüglich der Berechnung des zusammengesetzten Indexes der Schüler (B.8 bis B.16) und den Klagegrund bezüglich der Unterscheidung zwischen den Schülern mit dem gleichen wirtschaftlich-sozialen Index (B.17).

In Bezug auf das « SWSI »-Kriterium (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.6.1. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist gegen Artikel 28 des angefochtenen Dekrets gerichtet, insofern damit ein Artikel 79/19 in das Dekret vom 24. Juli 1997 eingefügt wird. Diese Bestimmung schreibt vor, dass der Schulleiter oder der Organisationsträger bei der Zuteilung der Plätze, die sie zuteilen können - wobei die anderen Plätze durch die « CIRI » zugeteilt werden -, 20,4 Prozent der gemeldeten Plätze, sofern dieser Prozentsatz erreicht werden kann, so genannten « SWSI »-Schülern vorbehalten müssen in der Reihenfolge ihrer Einstufung nach dem zusammengesetzten Index und bei gleicher Einstufung in aufsteigender Reihenfolge des wirtschaftlich-sozialen Indexes ihres Herkunftsviertels. Die

restlichen Plätze werden anschließend den Schülern zugeteilt, die einen Vorrang genießen in Anwendung des neuen Artikels 79/10 des Dekrets vom 24. Juli 1997. Schließlich werden die verbleibenden Plätze den nichtvorrangigen Schülern, ob « SWSI » oder nicht, in der Reihenfolge ihrer Einstufung nach dem zusammengesetzten Index und bei gleicher Einstufung in aufsteigender Reihenfolge des wirtschaftlich-sozialen Indexes ihres Herkunftsviertels zugeteilt. Der Zweck dieser Maßnahme ist Bestandteil eines « globalen Plans zur Demokratisierung der Schule », womit unter anderem « die soziale Mobilität begünstigt » werden soll (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 3).

B.6.2. Aus der Formulierung des Klagegrunds geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht den Grundsatz bemängeln, wonach ein Prozentsatz der in jeder einzelnen Schule verfügbaren Plätze Schülern vorbehalten wird, deren wirtschaftlich-sozialer Index als schwach angesehen wird. Die Beschwerde betrifft ein Kriterium, das im angefochtenen Dekret angewandt wird, um die als « SWSI » eingestuften Schüler von den anderen zu unterscheiden. Gemäß dem neuen Artikel 79/1 Nr. 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997 ist ein « SWSI »-Schüler ein Schüler, der aus « einer weniger begünstigten Grund- oder Primarschule oder -niederlassung » stammt, das heißt « einer der Grund- oder Primarschulniederlassungen, die in der Reihenfolge der Niederlassungen des Grund- oder Primarunterrichts der Verwaltung in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 des Dekrets vom 30. April 2009 zur Organisation einer differenzierten Begleitung innerhalb der Schulen der Französischen Gemeinschaft, damit jedem Schüler gleiche Chancen der gesellschaftlichen Emanzipation in einem pädagogischen Umfeld von hoher Qualität gesichert werden, die am wenigsten begünstigten sind und in denen insgesamt 40 % der Schüler eingeschult sind ».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass das Kriterium zur Unterscheidung zwischen den so genannten « SWSI »-Schülern, die diesbezüglich einen Vorrang bei der Einschreibung in Höhe von 20,4 Prozent der in jeder einzelnen Schule verfügbaren Plätze genießen, und den anderen, die keine « SWSI »-Schüler seien, ein Kriterium sei, das nicht von der persönlichen Situation der Schüler abhängt, sondern vielmehr von der Lage ihrer Herkunftsschule und eine Diskriminierung einführt, die im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung stehe.

B.6.3. In Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2009 erfolgt die Einstufung der Primarschulniederlassungen alle fünf Jahre durch Berücksichtigung eines Indexes für jede einzelne Niederlassung, der dem Durchschnitt der wirtschaftlich-sozialen Indexe der dort eingeschriebenen Schüler entspricht. Der Index der einzelnen Schüler wird durch den Index bestimmt, der ihrem Aufenthaltsort in Anwendung von Artikel 3 desselben Dekrets durch eine universitätsübergreifende Studie zugeordnet wird. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der Primarschulniederlassungen, anhand deren bestimmt werden kann, ob ein Schüler als «SWSI» angesehen wird oder nicht, vom Durchschnitt der wirtschaftlich-sozialen Indexe der Herkunftsviertel aller Schüler, die diese Niederlassung besuchen, abhängt.

B.6.4. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat sich die Frage gestellt nach der «Eignung gewisser vorgeschlagener Kriterien, wenn sie in Verbindung gebracht werden» mit den Zielen des Dekrets, und hat insbesondere angemerkt:

«Beispielsweise würde ein Schüler mit einem hohen individuellen Index, der aber aus einer Grund- oder Primarschule stammt, die dem erwähnten kollektiv festgelegten Kriterium entspricht, als 'SWSI-Schüler' eingestuft, während ein Schüler mit einem geringen Index, der aus einer Grund- oder Primarschule stammt, die nicht diesem Kriterium entspricht, diese Einstufung nicht erhalten würde, wobei der Erstere im Gegensatz zum Letzteren in den Genuss der Vorrangsregel gelangen würde. Umgekehrt würde ein Schüler mit einem geringen Index, der jedoch aus einer Grund- oder Primarschule stammt, die nicht dem vorgeschlagenen Kriterium entspricht, nicht in den Genuss der Vorrangsregel gelangen» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 53).

B.6.5. In der Begründung des angefochtenen Dekrets wurden die Gründe, aus denen der Gemeinschaftsgesetzgeber das Kriterium der Bestimmung der so genannten «SWSI»-Schüler im Zusammenhang mit der Herkunftsschulniederlassung aufrechterhalten hat, erläutert:

«Diese Entscheidung auf der Grundlage des durchschnittlichen wirtschaftlich-sozialen Indexes der Schulen (entsprechend dem Durchschnitt der wirtschaftlich-sozialen Indexe der Herkunftsviertel der Schüler) gehört zunächst zur Kohärenz mit allen politischen Unterscheidungsmaßnahmen, die in der Französischen Gemeinschaft ergriffen werden (differenzierte Finanzierung der Schulen, Politik der positiven Diskriminierung schrittweise ersetzt durch die differenzierte Begleitung, differenzierte Begleitung der PMS-Zentren), die alle auf dem wirtschaftlich-sozialen Index der Schulen und der Zentren beruhen.

Der wirtschaftlich-soziale Index einer Schule, auch wenn er nicht perfekt ist, drückt sicherlich besser den realen wirtschaftlich-sozialen Index der dort eingeschulten Kinder aus als der Index des Viertels. Man kann nämlich aus einem weniger begünstigten Viertel stammen und dennoch eher sozial begünstigt sein, und umgekehrt. Außerdem ist leider die Wahrscheinlichkeit groß, dass die begünstigteren Kinder aus benachteiligten Vierteln eher begünstigte Schulen besuchen.

Außerdem ist es für die Neuankömmlinge, die Grenzgänger, die in gewissen Schulen einen nicht unerheblichen Anteil der Schüler darstellen, nicht möglich, den wirtschaftlich-sozialen Index des Herkunftsviertels zu bestimmen » (ebenda, SS. 9-10).

B.6.6. Die Entscheidung des Dekretgebers, ein aus der wirtschaftlich-sozialen Einstufung der Herkunftsgrund- oder -primarschule des Schülers statt aus seinem Wohnviertel abgeleitetes Kriterium anzuwenden, ist nicht offensichtlich unvernünftig. Der Platz der Primarschule in der wirtschaftlich-sozialen Reihenfolge der Schulen drückt nämlich die durchschnittliche wirtschaftlich-soziale Lage der sie besuchenden Schüler aus und weist somit einen Zusammenhang zum persönlichen wirtschaftlich-sozialen Index der einzelnen Schüler auf. Auch wenn es deutlich ist, dass gewisse Schüler je nach Fall einen höheren beziehungsweise einen niedrigeren wirtschaftlich-sozialen Index als der Durchschnitt der Schüler haben, die dieselbe Schule besuchen, könnte eine ähnliche Situation beobachtet werden, wenn der wirtschaftlich-soziale Index entsprechend dem Viertel bestimmt würde. Da nämlich der wirtschaftlich-soziale Index des Viertels ebenfalls auf dem Durchschnitt der Bewohner des Viertels für jeden berücksichtigten Faktor beruht, haben gewisse Einwohner je nach Fall einen höheren oder niedrigeren wirtschaftlich-sozialen Index als der Durchschnitt der Einwohner des Viertels, so dass keine der beiden Lösungen die Möglichkeit bietet, den wirtschaftlich-sozialen Index, der einem Schüler zugeteilt wird, völlig seiner persönlichen Situation anzupassen. Schließlich entspricht die Berücksichtigung der wirtschaftlich-sozialen Einstufung der Schule der Fortsetzung des durch das vorerwähnte Dekret vom 30. April 2009 eingeleiteten Prozesses.

B.6.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Unterscheidung zwischen den so genannten «SWSI»-Schülern und den anderen in Verbindung mit der wirtschaftlich-sozialen Einstufung der Herkunftsprimarschule nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.6.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Vorrang für Kinder, von denen ein Elternteil eine Funktion in der ausgewählten Sekundarschule ausübt (erster Klagegrund, zweiter Unterteil des ersten Teils in der Rechtssache Nr. 5002)

B.7.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 79/10 § 1 Nr. 6, eingefügt in das Dekret vom 24. Juli 1997 durch Artikel 16 des angefochtenen Dekrets, der bei der Einschreibung den Kindern, « von denen wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt ausgestattete Person ihre Funktion ganz oder teilweise in der Sekundarschule ausübt », den Vorrang gewährt. Sie sind der Auffassung, dass diese Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Kindern einführe, je nachdem, ob einer ihrer Elternteile eine Funktion innerhalb der zuvor besuchten Primarschule oder innerhalb der Sekundarschule, in der sie eine Einschreibung beantragten, ausübe. Sie fügen hinzu, dass es ebenfalls diskriminierend sei, nur den Arbeitsort der Eltern, die ihre Funktion in einer Sekundarschule ausübten, und nicht den Arbeitsort der anderen Eltern zu berücksichtigen.

B.7.2. Indem der Dekretgeber bei der Einschreibung an einer Sekundarschule den Kindern von Personen, die eine Funktion in dieser Schule ausüben, den Vorrang gewährt, möchte er die Organisation der Familie erleichtern und die Fahrten der Familien rationalisieren, die sich in dieser besonderen Situation befinden, da das Kind die Strecke zwischen seinem Wohnsitz und der Schule in Begleitung des Elternteils, der ohnehin diese Strecke zurücklegt, zurücklegen kann. Dieser Vorrang ist also durch Erwägungen im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden des Schülers oder mit gemeinsamen Vorteilen für die Familie gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung ist nicht übertragbar auf den Fall eines Kindes, von dem ein Elternteil eine Funktion in der Primarschule ausübt, in der es eingeschrieben war, die es aber *per definitionem* nicht mehr besuchen wird.

Der Behandlungsunterschied zwischen Kindern, deren Eltern eine Funktion in einer Sekundarschule ausüben, und denjenigen, deren Eltern eine Funktion in einer Grund- oder Primarschule ausüben, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. In diesem Unterteil ist der Klagegrund unbegründet.

B.7.3. Die Beschwerde im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung des Arbeitsortes der anderen Eltern wird bei der Prüfung des Faktors zur Bestimmung des zusammengesetzten

Indexes in Verbindung mit der Entfernung zwischen dem Wohnort des Kindes und der ausgewählten Sekundarschule behandelt.

In Bezug auf die Faktoren zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes

B.8. Zur Unterscheidung der Einschreibungsanträge für das erste Jahr des Sekundarunterrichts in Schulen, die mit einer zu hohen Anzahl von Anträgen im Verhältnis zur Anzahl Plätze, die sie anbieten können, konfrontiert sind, schreibt das Dekret eine Einstufung dieser Anträge nach einem zusammengesetzten Index vor, der für jeden einzelnen Schüler berechnet wird.

« [Dieser Index] wird ermittelt, indem jedem ein Wert ' 1 ' zugeordnet wird, der zunächst multipliziert wird mit einem schrittweise um je ' -0,1 ' degressiv von 1,5 bis 1,1 schwankenden Faktor vom ersten bis zum fünften Vorzug und anschließend mit Faktoren in Verbindung mit Kriterien multipliziert wird. Diese Gewichtung entsprechend den Vorzügen entspricht dem Willen, soweit wie möglich die ersten Vorzüge der Eltern vorrangig zu berücksichtigen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 5).

Die Multiplikationsfaktoren zur Bestimmung des zusammengesetzten Indexes werden durch das Dekret vorgeschrieben. Sie hängen von folgenden Kriterien ab:

« 1. Die Herkunftsprimarschule oder -grundschule war zum Zeitpunkt der Einschreibung an dieser Schule oder ist zum Zeitpunkt der Einschreibung im ersten gemeinsamen Jahr, unter denjenigen desselben Netzes, eine der nächstgelegenen zum Wohnsitz des Schülers oder eines der beiden Elternteile. Dieses Kriterium wird gegliedert durch eine degressive Gewichtung von der ersten nächstgelegenen bis zur fünften nächstgelegenen. Diese Werte betragen 2 für die erste nächstgelegene, 1,81 für die zweite nächstgelegene, 1,61 für die dritte nächstgelegene, 1,41 für die vierte nächstgelegene, 1,21 für die fünfte nächstgelegene und 1 für die weiter entfernten Schulen. [...]

2. Die ausgewählte Sekundarschule ist unter denjenigen desselben Netzes eine der fünf nächstgelegenen zum Wohnort des Schülers oder zu demjenigen eines der beiden Elternteile. Dieses Kriterium wird gegliedert durch eine degressive Gewichtung der Schule von der ersten nächstgelegenen bis zur fünften nächstgelegenen. Diese Werte betragen 1,98 für die erste nächstgelegene, 1,79 für die zweite nächstgelegene, 1,59 für die dritte nächstgelegene, 1,39 für die vierte nächstgelegene, 1,19 für die fünfte nächstgelegene und 1 für die weiter entfernten Schulen. [...]

3. Die ausgewählte Sekundarschule liegt in einem Umkreis von 4 km zur Herkunftsprimarschule oder -grundschule. Dieses Kriterium entspricht 1,54, wenn es erfüllt wird, und 1, wenn es nicht erfüllt wird.

[...]

4. Ab dem Schuljahr 2011-2012 ist die Herkunftsprimarschule oder -grundschule eine der Primarschulen, deren Schulprojekt wenigstens fünf vorrangige Aktionen der pädagogischen Partnerschaft mit der Sekundarschule, zu deren eigenen Schulprojekt die gleichen Aktionen gehören, vorsieht. [...]

5. Ebenfalls ab dem Schuljahr 2011-2012 ist die Herkunftsprimarschule oder -grundschule eine Schule, die weder eine Verbindungsvereinbarung noch eine Partnerschaftvereinbarung hat. [...]

6. Die Sekundarschule bietet Schülern, die wenigstens seit dem dritten Primarschuljahr am Sprachbad teilgenommen haben, die Möglichkeit, diesen Lernvorgang in der gleichen Sprache fortzusetzen. Dieses Kriterium stellt 1,18 dar, wenn es erfüllt wird, und 1, wenn es nicht erfüllt wird » (ebenda, SS. 5-6).

Zweck der Gewichtung der drei Entfernungskriterien und ihre Kombination ist es, « niemanden bei seiner Wahlentscheidung zu benachteiligen » (ebenda, S. 16).

In Artikel 79/7 § 3 des Dekrets vom 24. Juli 1997, der durch das angefochtene Dekret eingefügt wurde, ist präzisiert, dass die Eltern die Möglichkeit haben, den zu berücksichtigenden Wohnort für die Berechnung der zur Bestimmung des zusammengesetzten Indexes erforderlichen Entfernungen anzugeben. Dieser Wohnort ist der Wohnort eines der beiden Elternteile, außer wenn ein Dritter die elterliche Gewalt ausübt.

In Bezug auf den Faktor der Entfernung zwischen der Herkunftsprimarschule und dem Wohnort (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 1, eingefügt in das Dekret vom 24. Juli 1997 durch Artikel 25 des angefochtenen Dekrets, der unter den Kriterien zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes der Kinder den Faktor festlegt, der aus der Entfernung zwischen der Herkunftsprimarschule oder -grundschule und dem Wohnort des Schülers oder eines der beiden Elternteile abgeleitet ist. Sie sind der Auffassung, dass die Berücksichtigung dieses Kriteriums einen im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied einführe zwischen den Kindern, für die während ihrer Schulzeit eine neue Schule sich an einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Ort niedergelassen habe als

demjenigen, an dem die von ihnen besuchte Schule sich befinde, und den anderen Kindern, sowie zwischen den Kindern, die eine von ihrem Wohnsitz entfernt gelegene Primarschule besucht hätten, weil einer ihrer Elternteile dort eine Funktion ausgeübt habe, und den anderen Kindern.

B.9.2. Während der Erörterungen im Ausschuss hat die Ministerin erklärt, dass die Kriterien so ausgewählt worden seien, « dass der Nähe zwischen der Primarschule und dem Wohnort eine große Bedeutung beigemessen wird », und dass der « Faktor der Nähe ein Faktor ist, der die meisten Eltern zufrieden stellt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 19). Die diesem Faktor beigemessene Bedeutung der Gewichtung wird jedoch relativiert durch seine Kombination mit zwei anderen, mit den Entfernungen zusammenhängenden Faktoren: der Entfernung zwischen dem Wohnort und der ausgewählten Sekundarschule sowie der Entfernung zwischen der Primarschule und der Sekundarschule.

In der Begründung wurde präzisiert:

« Die diesem Faktor beigemessene große Bedeutung ist unter anderem gerechtfertigt durch den Willen des Gesetzgebers:

- die Eltern zu ermutigen, ihr Kind in ihrem Viertel einzuschulen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern;

- nicht die Eltern zu benachteiligen, die sich für die Nähe entscheiden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 81/1, S. 5).

B.9.3. Die klagenden Parteien bemängeln zunächst einen Behandlungsunterschied zwischen Kindern, die an einem Ort wohnten, dessen Schullandschaft sich seit ihrer ersten Einschreibung an der Primar- oder Grundschule nicht verändert habe, und denjenigen, die in der Nähe einer neuen, nach ihrer ersten Einschreibung eröffneten Schulniederlassung wohnten, so dass die Primarschule, die sie besucht hätten, in der Liste der zu ihrem Wohnort am nächsten gelegenen Schule um einen Rang zurückgestuft worden sei, was ihnen einen niedrigeren zusammengesetzten Index verleihe als in dem Fall, wo diese neue Schule nicht an diesem Ort eröffnet worden wäre, ohne dass dies sich in irgendeiner Weise aus einer Entscheidung ihrer Eltern ergeben würde.

B.9.4. Durch die angefochtene Bestimmung wird das Kriterium der Entfernung zwischen dem Wohnort und der Herkunftsprimarschule wie folgt festgelegt:

«die Herkunftsprimarschule oder -grundschule ist zum Zeitpunkt der Einschreibung im ersten gemeinsamen Jahr oder zum Zeitpunkt der Einschreibung im Primarunterricht dieser Schule unter denjenigen des Netzes, dem die Herkunftsprimarschule oder -grundschule angehört, eine der fünf am nächsten zum Wohnort des Schülers oder vom einem der beiden Elternteile gelegenen Schulen. Dieses Kriterium wird gegliedert durch eine degressive Gewichtung von der ersten nächstgelegenen bis zur fünften nächstgelegenen. Diese Werte betragen 2 für die ersten nächstgelegene, 1,81 für die zweite nächstgelegene, 1,61 für die dritte nächstgelegene, 1,41 für die vierte nächstgelegene, 1,21 für die fünfte nächstgelegene und 1 für die am weitesten entfernten Schulen ».

Selbst wenn die Berücksichtigung der relativen Nähe zwischen dem Wohnort und der Primarschule zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Primarschule zunächst dem Bemühen des Dekretgebers entspricht, nicht die Kinder zu benachteiligen, die während ihrer Schulzeit umgezogen sind, ohne jedoch die Schule zu wechseln, ermöglicht die Formulierung dieser Bestimmung die Berechnung des Faktors «Entfernung zwischen Primarschule und Wohnort » zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Grund- oder Primarschule, ohne einer Niederlassung Rechnung zu tragen, die gegebenenfalls anschließend dazwischen eröffnet wird und sich negativ auf die Berechnung des zusammengesetzten Indexes eines Kindes auswirken würde, dessen Eltern sich für die Nähe entschieden hatten, ohne einer Schule, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht bestand, Rechnung zu tragen.

B.9.5. Die angefochtene Bestimmung ist so auszulegen, dass sie es ermöglicht, bei der Berechnung des Faktors «Entfernung zwischen Wohnort und Primarschule » nicht einer neuen Schulniederlassung Rechnung zu tragen, die zum Zeitpunkt der ersten Einschreibung an einer Grund- oder Primarschule nicht bestand, so dass die Kinder, deren Wohnsitz sich an einem Ort befindet, dessen Schullandschaft sich nach ihrer Einschreibung in ihrer Herkunftsprimarschule entwickelt hat, nicht anders behandelt werden als die anderen Kinder, die nicht in dieser Situation sind.

B.10.1. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls, dass dieser Faktor für die Zusammenstellung des zusammengesetzten Indexes die Kinder benachteilige, von denen ein Elternteil eine Funktion in der Primarschule ausübe, die sie aus diesem Grund besucht hätten und die von ihrem Wohnort weiter entfernt sein könne. Sie bemängeln ferner, dass keine

anderen legitimen Gründe berücksichtigt würden, aus denen die Eltern sich gegebenenfalls für eine vom Wohnsitz weiter entfernte Primarschule entschieden hätten, wie beispielsweise die Nähe zum Arbeitsort eines der Elternteile.

B.10.2. Angesichts der Notwendigkeit, ein Verfahren zur Unterscheidung zwischen den überzähligen Einschreibungsanträgen an den zu sehr in Anspruch genommenen Sekundarschulen einzuführen, hat der Dekretgeber sich für ein System der Einstufung dieser Anträge auf der Grundlage mehrerer Faktoren entschieden, zu denen ein Faktor gehört, durch den die Kinder vorgezogen werden, deren Eltern sich hinsichtlich des Primarunterrichts für die Nähe zum Herkunftsviertel entschieden haben. Dieser Faktor der Nähe spielt keine Rolle bei der Bestimmung des Vorrangs, sondern des zusammengesetzten Index, der « die Zielsetzung der Nähe mit dem Grundsatz der freien Wahl der Eltern in Einklang bringen soll » (ebenda), dies in dem in B.9.2 präzisierten Maße.

Im Übrigen hat der Dekretgeber in dem Bewusstsein, dass andere Wahlmöglichkeiten aus ebenso legitimen Gründen bestehen, den Faktor der Nähe des Wohnortes zur Primarschule mit anderen Faktoren der Nähe kombiniert, so dass die Kinder, deren Eltern sich zur Bestimmung der Primarschule für einen anderen Faktor als die Nähe entschieden haben, wie beispielsweise die Einschreibung des Kindes an der Schule, wo ein Elternteil eine Funktion ausübt, oder etwa an einer Schule, die in der Nähe zum Arbeitsort eines der Elternteile liegt, einen zusammengesetzten Index haben können, der durch andere dazu gehörende Faktoren der Nähe günstig beeinflusst wird. Der Einfluss dieses Faktors auf die Möglichkeiten der Einschreibung an der Sekundarschule muss ebenfalls im Kontext des gesamten Prozesses zur Einstufung der Anträge sowie der Arbeit der netzübergreifenden Einschreibungskommission, die dazu dient, jeden Schüler möglichst nahe an seine erste Wahl heranzuführen, betrachtet werden.

B.10.3. Die Entscheidung des Dekretgebers, den Kindern den Vorrang zu gewähren, deren Eltern sich bei der Einschreibung an der Grund- oder Primarschule für die Nähe entschieden haben, « entspricht einem faktischen Zustand », « zeugt von einem gewissen gesunden Menschenverstand, entspricht ökologischen Erwägungen und steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der sozialen Mobilität » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 5). Diese Entscheidung ist nicht offensichtlich unvernünftig angesichts der mit

den Faktoren zur Bestimmung des zusammengesetzten Indexes angestrebten Ziele und hat aus den vorstehend dargelegten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen.

Selbst wenn andere Faktoren hätten gewählt werden können, wie beispielsweise derjenige der Nähe der ausgewählten Primarschule zum Arbeitsort eines der Elternteile, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass dieses Kriterium, auch wenn es relevant war, zu schwer umzusetzen war und somit zu Betrug und Anfechtungen führen konnte (ebenda, S. 22).

B.10.4. Vorbehaltlich dessen, dass Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 24. Juli 1997 auf die in B.9.5 dargelegte Weise ausgelegt wird, ist der Klagegrund unbegründet.

B.10.5. Die ebenfalls im ersten Klagegrund durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 angeführte Beschwerde bezüglich der Nichtberücksichtigung des Arbeitsortes der Eltern, die keine Funktion in der Schule ausüben, zur Wahl der Sekundarschule wird bei der Prüfung des Faktors in Verbindung mit der « Entfernung zwischen Wohnort und Sekundarschule » behandelt.

B.11.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass das angefochtene Dekret, insbesondere Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 1, den es in das Dekret vom 24. Juli 1997 einfügt, einerseits formell Rückwirkung zu einem Datum vor seiner Veröffentlichung habe, und andererseits endgültig festliegende Situationen ändere, nämlich die Wahl der Primar- oder Grundschule, in der das Kind den Primarschulzyklus absolviert habe, durch die Eltern.

B.11.2. Das Datum des Inkrafttretens des Dekrets, das in Artikel 45 auf den 15. Februar 2010 festgesetzt wurde, konnte, obwohl es vor dem Datum der Veröffentlichung am 9. April 2010 lag, keine Rechtsunsicherheit entstehen lassen, insofern der für die Phase der Annahme der Einschreibungsanträge festgesetzte Zeitraum aufgrund von Artikel 38 Nr. 3 des Dekrets am 26. April 2010 begonnen hat.

B.11.3. Im Übrigen führt jede Gesetzgebungsnorm, ungeachtet dessen, ob sie Rückwirkung hat oder nicht, durch Festsetzung eines Datums für das Inkrafttreten ihrer Bestimmungen eine Unterscheidung zwischen den Personen ein, die von den durch die frühere Bestimmung

geregelten Situationen betroffen sind, und den Personen, die von den durch die neue Bestimmung geregelten Situationen betroffen sind. Eine solche Unterscheidung verstößt nicht grundsätzlich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Indem der Dekretgeber beschlossen hat, in der Berechnung des zusammengesetzten Indexes einen Faktor in Verbindung mit einer Wahlentscheidung der Eltern zu einem Zeitpunkt, als sie nicht wissen konnten, dass diese Entscheidung einen Einfluss auf die Möglichkeiten der Einschreibung des Kindes an einer Sekundarschule haben würde, berücksichtigen zu lassen, konnte er nicht die rechtmäßigen Erwartungen der Eltern täuschen, da diese keinerlei Erwartung auf diese Entscheidung stützen konnten. Der bloße Umstand, dass die Wahl der Primarschule zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, als die Eltern nicht die Bestimmungen kennen konnten, die die Einschreibung ihres Kindes an einer Sekundarschule regeln würden, konnte es dem Dekretgeber nicht verbieten, den mit der « Entfernung zwischen Wohnort und Primarschule » verbundenen Faktor anzuwenden, dies unter anderen Faktoren und nach verschiedenen Gewichtungen, um zwischen den allzu zahlreichen Anträgen in gewissen Schulen zu unterscheiden.

B.11.4. Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den Faktor in Verbindung mit der Entfernung zwischen der gewählten Sekundarschule und dem Wohnort (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5010; erster Klagegrund - teilweise - in der Rechtssache Nr. 5002)

B.12.1. Die beiden Klagegründe in der Rechtssache Nr. 5010 beziehen sich auf das zweite Kriterium der Nähe, das bei der Berechnung des zusammengesetzten Indexes der Schüler angewandt wird, wobei dieser wie folgt im neuen Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juli 1997 formuliert ist:

«die gewählte Sekundarschule ist unter denjenigen des Netzes, dem die gewählte Sekundarschule angehört, eine der fünf, die am nächsten zum Wohnort des Schülers oder zu demjenigen eines der beiden Elternteile liegt. Dieses Kriterium ist gegliedert durch eine degressive Gewichtung von der ersten nächstgelegenen bis zur fünften nächstgelegenen Schule. Diese Werte sind 1,98 für die erste nächstgelegene, 1,79 für die zweite nächstgelegene, 1,59 für

die dritte nächstgelegene, 1,39 für die vierte nächstgelegene, 1,19 für die fünfte nächstgelegene und 1 für die weiter entfernten Schulen ».

Der eine dieser beiden Klagegründe ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, der andere aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung abgeleitet. In beiden wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung Schüler, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, je nachdem, ob ihr Wohnort in der Nähe einer Sekundarschule, an der sie eingeschrieben werden könnten, liege oder nicht, auf ähnliche Weise behandle. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5010, denen sich die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5002 anschließen, bemängeln ebenfalls, dass das Dekret keine anderen rechtmäßigen Wahlkriterien berücksichtige, die die Eltern veranlassen könnten, die Einschreibung ihres Kindes an einer Sekundarschule zu beantragen, wie die Nähe zum Arbeitsort eines der Elternteile, die Nähe zum Aufenthaltsort einer Person, die mit der außerschulischen Betreuung des Kindes beauftragt sei, oder etwa die durch die öffentlichen Verkehrsmittel gebotenen Möglichkeiten.

B.12.2. Gemäß der Begründung ist die beträchtliche Bedeutung, die dem Faktor in Verbindung mit der Entfernung zwischen der gewählten Sekundarschule und dem Wohnort beigemessen wird, « auf die gleiche Weise gerechtfertigt wie die Bedeutung, die der Nähe zur Herkunftsprimarschule beigemessen wird », nämlich « der Wille des Gesetzgebers, die Eltern zu ermutigen, ihr Kind in ihrem Viertel einzuschulen, um dort den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern », und « nicht die Eltern, die sich für die Nähe entscheiden, zu benachteiligen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, SS. 5-6). Im Ausschuss hat die Ministerin jedoch erklärt, dass « die besondere Gewichtung der ersten Vorzüge die Bedeutung der Nähe relativiert » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 19).

B.12.3. Die Wahlfreiheit der Eltern auf dem Gebiet des Unterrichts, die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, bedeutet nicht, dass sie ein bedingungsloses Recht hätten, für ihr Kind eine Einschreibung in der Sekundarschule ihrer Wahl zu erhalten. So hat der Staatsrat bemerkt:

« Gewiss verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis, wenn er - wie im vorliegenden Fall - ein System für den Zugang zu Dienstleistungen organisiert, bei dem die Unterschiedlichkeit der Situationen berücksichtigt werden muss, und wenn bei diesen bisweilen

entgegengesetzte Interessen der betroffenen Benutzer auf dem Spiel stehen, zu denen objektive Zwänge hinzukommen, wie im vorliegenden Fall die Aufnahmefähigkeit der Schulen, so dass die Verwirklichung einer mathematischen Gleichheit zwischen den Benutzern konkret unmöglich ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 52).

Der Dekretgeber, der der Notwendigkeit entsprechen musste, eine Regelung anzunehmen, die es ermöglichte, zwischen den allzu zahlreichen Anträgen auf Einschreibung im ersten Jahr des Sekundarunterrichts in gewissen Schulen zu unterscheiden, und der bezweckte, bei dieser Gelegenheit den Sozialmix zu begünstigen, hat sich unter den möglicherweise anzunehmenden Kriterien für eine Kombination von Faktoren entschieden, mit denen die Wahl der Einschulung in der Nähe des Wohnortes des Kindes begünstigt werden sollte. Eine solche Wahl, die praktischen, umweltbezogenen und sozialen Erwägungen Rechnung trägt, entbehrt nicht der Sachdienlichkeit. Außerdem wird die freie Wahl der Eltern weitestgehend gewahrt durch die ihnen gebotene Möglichkeit, die Schulen, die sie vorziehen, in der Reihenfolge ihres Vorzugs anzugeben, durch die Berechnung der Vergabe der Plätze entsprechend dem zusammengesetzten Index, der diesen Vorzügen Rechnung trägt, und durch den Umstand, dass die Bedeutung der Kriterien der Nähe durch die Berücksichtigung eines Faktors auf der Grundlage der Partnerschaft zwischen Sekundarschulen und Primarschulen relativiert wird. Schließlich ermöglicht der Algorithmus, mit dem der Platz eines jeden Schülers auf den Einschreibungslisten berechnet wird, und der in den meisten Ländern angewandt wird, die auf die Optimierung des Vorzugs ausgehend von einer Anzahl eingestufte Schüler zurückgreifen, es den Schülern, in der Einstufung aufzusteigen, so dass jeder möglichst nahe an seine Vorzüge herangeführt wird (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 42).

B.12.4. Es trifft zwar zu, dass die geographische Verteilung der Schulen in der Französischen Gemeinschaft nicht einheitlich ist und dass die Situation sehr unterschiedlich sein kann zwischen Städten und ländlichen Gebieten, doch daraus ergibt sich nicht, dass das Dekret grundverschiedene Situationen auf ähnliche Weise behandeln würde, insofern das Ziel der Nähe im ländlichen Raum nicht angestrebt werden könnte. Da nämlich die zur Berechnung dieses Faktors des zusammengesetzten Indexes berücksichtigte Entfernung eine relative und nicht eine absolute Entfernung ist, kann die durch das Dekret begünstigte Nähe ungeachtet der absoluten Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers und der nächstgelegenen Schule verwirklicht werden. Im Übrigen wird ein Faktor der Multiplikation des zusammengesetzten Indexes der

Wahl einer der fünf nächstgelegenen Schulen degressiv zugeordnet, wodurch die Eltern, die sich für die Nähe entscheiden, ohne jedoch gezwungenermaßen die nächstgelegene Schule vorzuziehen, nicht benachteiligt werden, so dass der Dekretgeber auch hier darauf geachtet hat, die Wahlfreiheit der Eltern zu wahren und gleichzeitig an seinem Ziel, die Nähe zum Herkunftsviertel vorzuziehen, festgehalten hat.

B.12.5. Schließlich hat die Ministerin bezüglich der Beschwerde aller klagenden Parteien, wonach der Dekretgeber andere Wahlkriterien der Eltern hätte berücksichtigen müssen, insbesondere die Nähe der Schule zum Arbeitsort eines der Elternteile, während der Debatten im Ausschuss erklärt, dass dieses Kriterium « nicht irrelevant war », dass aber seine Anwendung komplex war und zu Rechtsunsicherheit führen würde (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/3, S. 22). Das Gleiche gilt für andere Wahlkriterien, wie der Wohnort der mit der außerschulischen Beaufsichtigung des Kindes beauftragten Person. Angesichts dieser Schwierigkeiten konnte der Dekretgeber das Kriterium der Nähe zum Wohnort des Kindes vorziehen, ohne gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung zu verstoßen.

B.12.6. Die Beschwerde aufgrund der Nichtberücksichtigung des Angebots der öffentlichen Verkehrsmittel im Dekret wird gleichzeitig mit der im Dekret festgelegten Berechnungsweise der Entfernungen geprüft.

In Bezug auf die Berechnungsweise der Entfernung zwischen der gewählten Sekundarschule und dem Wohnort (dritter und vierter Klagegrund - dritter Teil - in der Rechtssache Nr. 5002 und erster Klagegrund - teilweise - in der Rechtssache Nr. 5010)

B.13.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist gegen Artikel 79/2, eingefügt in das Dekret vom 24. Juli 1997 durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets, sowie gegen Artikel 79/17, eingefügt in das Dekret vom 24. Juli 1997 durch Artikel 25 des angefochtenen Dekrets, gerichtet. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Berechnungsweise der verschiedenen Entfernungen in Luftlinie, die zur Bestimmung der Faktoren für die Zusammensetzung des zusammengesetzten Indexes angewandt würden, auf der Grundlage der

Werte einer Software mit der Bezeichnung « Google Maps » einen Behandlungsunterschied einführe, der nicht mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung vereinbar sei.

B.13.2. In Artikel 79/2 des Dekrets vom 24. Juli 1997 ist präzisiert, dass « zur Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts unter Entfernung die kürzeste Entfernung zu verstehen ist, das heißt in Luftlinie ». Im Dekret ist nicht angegeben, wie die Angaben zu den verschiedenen Entfernungen im Hinblick auf die Umsetzung erfasst oder berechnet werden müssen. Während der Debatten im Ausschuss wurde die Verwendung des Informatikinstrumentes « Google Maps » erwähnt und kritisiert (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 13, und Nr. 82/3, SS. 26 ff.), doch im eigentlichen Text des Dekrets ist die Anwendung dieses Instrumentes anstelle eines anderen nicht vorgeschrieben. Folglich sind die Kritiken der klagenden Parteien, die sich auf die Verwendung dieser Software und die nach ihrer Auffassung dadurch verursachten Fehler beziehen, nicht gegen das Dekret gerichtet, sondern vielmehr gegen seine Ausführung; der Hof ist somit nicht befugt, darüber zu befinden.

B.13.3. Umgekehrt wird in der angefochtenen Bestimmung dadurch, dass angegeben ist, dass zur Berechnung der drei Entfernungsfaktoren für die Zusammenstellung des zusammengesetzten Indexes die kürzesten Entfernungen, das heißt die Entfernungen in Luftlinie, berücksichtigt werden müssen, dieser Berechnungsweise der Vorzug gegenüber anderen Berechnungsweisen der Entfernungen, die hätten ins Auge gefasst werden können, gegeben, wie die kürzeste Entfernung auf der Straße, die kürzeste Entfernung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder aber eine Kombination dieser beiden Berechnungen. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls, dass der Dekretgeber diese Berechnungsweisen der Entfernungen nicht angenommen habe, sondern ausschließlich die Entfernung in Luftlinie berücksichtigt habe.

B.13.4. Aus der Begründung des Dekrets geht hervor, dass die Verwaltung der Französischen Gemeinschaft dem Dekretgeber mitgeteilt hat, dass die Entfernungen in Luftlinie « die einzige unanfechtbare und wiederholbare Entfernung » war (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 11), so dass es sich beim derzeitigen Stand der Instrumente, die der Verwaltung zur Verfügung stehen, als unmöglich erweist, die Verwendung anderer Berechnungen der Entfernung, beispielsweise auf der Straße oder mit

öffentlichen Verkehrsmitteln zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes der einzelnen Schüler ins Auge zu fassen.

B.13.5. Im Übrigen, selbst wenn die geographische Realität vor Ort unweigerlich zu Unterschieden führt, je nachdem, wo die Berechnung vorgenommen wird, hat die Anwendung des Kriteriums der Entfernung in Luftlinie keine unverhältnismäßigen Folgen, insofern die in der Zusammenstellung des zusammengesetzten Indexes angewandten Faktoren auf der Grundlage der Berechnungen der Entfernungen mit anderen Faktoren kombiniert werden müssen, bei denen insbesondere die durch die Eltern geäußerten Vorzüge berücksichtigt werden.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Faktor der Entfernung zwischen der Herkunftsprimarschule und der gewählten Sekundarschule (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.14.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist hauptsächlich gegen Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 3 gerichtet, der durch Artikel 25 des angefochtenen Dekrets in das Dekret vom 24. Juli 1997 eingefügt wurde und mit dem das dritte Kriterium der Nähe festgelegt wird, das zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes jedes einzelnen Schülers wie folgt berücksichtigt werden muss:

«Die ausgewählte Sekundarschule liegt in einem Umkreis vom 4 km zur Herkunftsprimarschule oder -grundschule. Dieses Kriterium entspricht 1,54, wenn es erfüllt wird, und 1, wenn es nicht erfüllt wird ».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Berücksichtigung dieses Faktors in der Berechnung des zusammengesetzten Indexes zu einem im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied führe zwischen den Schülern, die eine Grund- oder Primarschule an einem Ort besuchten, wo keine Sekundarschule in einem Umkreis von 4 km bestehe, und den Schülern, die eine Grund- oder Primarschule an einem Ort mit einer oder mehreren Sekundarschulen in einem Umkreis vom 4 km besuchten, sowie eine Diskriminierung zwischen den Primarschulen je nachdem, ob sie zur ersteren oder zur letzteren Kategorie gehörten.

B.14.2. Das dritte Kriterium der Nähe soll « der Situation der Eltern entsprechen, die sich aus Gründen der Bequemlichkeit für eine Primarschule an einem bestimmten Ort entschieden haben (auf dem Arbeitsweg, in der Nähe des Arbeitsortes, nahe zum Wohnort eines Elternteils, zwischen dem Wohnort von getrennten Eltern, usw.), und die sich aus den gleichen Gründen oder aus anderen Gründen für eine Sekundarschule in derselben Umgebung entscheiden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 6).

B.14.3. Die Berücksichtigung - unter den Faktoren, die einen Einfluss auf den zusammengesetzten Index jedes einzelnen Schülers haben - eines Faktors in Verbindung mit der Entfernung zwischen der durch den Schüler besuchten Primar- oder Grundschule und der ausgewählten Sekundarschule soll es ermöglichen, den Einfluss der beiden anderen Entfernungskriterien in Verbindung mit der Nähe der Schuleinrichtungen zum Wohnort des Kindes zu mäßigen und nicht die Eltern zu benachteiligen, die eine andere organisatorische Wahl getroffen haben, als das Kind in der Primarschule war, und die für den Sekundarunterricht an dieser organisatorischen Wahl festhalten möchten. Es handelt sich beispielsweise um Eltern, die sich für Schulniederlassungen in der Nähe ihres Arbeitsortes oder in der Nähe des Wohnsitzes eines Dritten, der das Kind außerhalb der Schulzeiten betreut, entscheiden. Die Berücksichtigung eines Kriteriums in Verbindung mit der Entfernung zwischen den beiden besuchten Schulen ist also legitim und notwendig für das Gleichgewicht des gesamten Systems, damit die Eltern nicht wegen ihrer Wahlentscheidung benachteiligt werden.

Der Umstand, dass dieses Kriterium gleichzeitig mit den beiden anderen Entfernungskriterien berücksichtigt wird, ermöglicht es jedoch nicht, auf geeignete Weise die Zielsetzung zu erreichen, denn er kommt ebenfalls den Kindern zugute, die in Schuleinrichtungen eingeschult werden, die beide in der Nähe ihres Wohnortes liegen. Durch die gleichzeitige Anwendung der drei Multiplikationsfaktoren des zusammengesetzten Index gelangen diese Kinder folglich in den Vorteil eines höheren zusammengesetzten Index als die Kinder, deren Eltern sich anders entschieden haben und die gerade durch dieses Kriterium bevorzugt werden sollen. Um die Zielsetzung auf angemessene Weise zu verwirklichen, sollte dieses Kriterium also nur den Kindern zugute kommen, die der Dekretgeber ins Auge gefasst hatte, nämlich diejenigen, die sowohl im Primar- als auch im Sekundarunterricht an einem weit von ihrem Wohnort entfernten Ort die Schule besuchen.

B.14.4. Insofern ist der Klagegrund begründet. Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 3 ist für nichtig zu erklären.

Um jedoch zu vermeiden, dass die Zielsetzungen dieser Bestimmung nicht erreicht werden, was zu anderen Diskriminierungen führen würde, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung auf die im Urteilstenor angegebene Weise aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf den Standort der Unterrichtsanstalten im Verhältnis zu den anderen Schulen desselben Netzes (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.15.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist gegen die Artikel 79/2 und 79/17 des Dekrets vom 24. Juli 1997 gerichtet, eingefügt durch Artikel 4 beziehungsweise 25 des Dekrets vom 18. März 2010. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die ersten zwei in Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 24. Juli 1997 angeführten Kriterien die Nähe zwischen dem Wohnort des Schülers und den gewählten Primar- und Sekundarschulen begünstige, jedoch nur, wenn diese Schulen zum gleichen Netz gehörten, was insbesondere im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung stehe.

B.15.2. Das System zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes entsprechend zwei Faktoren « Entfernung zwischen Wohnort und Schule » beruht auf einer Gewichtung der Faktoren in Verbindung mit der relativen Nähe zwischen der betreffenden Schule und dem Wohnort. Diese relative Nähe wird im Verhältnis zu den Schulen desselben Netzes berechnet, so dass die Entscheidung der Eltern für ein bestimmtes Netz beachtet wird, weil der Wert der Nähe einer Schule eines bestimmten Netzes nur durch das Vorhandensein der nächstgelegenen anderen Schule desselben Netzes beeinflusst wird, jedoch nie durch das Vorhandensein von näher gelegenen Schulen anderer Netze. Mit anderen Worten, wenn die Eltern sich für ein Netz entsprechend ihren philosophischen Vorzügen entscheiden, berücksichtigt das mit dem Dekret angestrebte Ziel der Nähe nur das Vorhandensein von nahe gelegenen Schulen, die dieser Wahlentscheidung entsprechen. Im Übrigen werden die beiden Faktoren « Entfernung zwischen Wohnort und Schule » unabhängig voneinander und entsprechend dem Netz, dem die betreffenden Schulen jeweils angehören, berechnet, so dass nichts die Eltern, die sich für ein

Netz im Hinblick auf den Primarunterricht entschieden haben, verpflichtet, für den Sekundarunterricht an derselben Wahlentscheidung festzuhalten. Ebenso berücksichtigt der Faktor in Verbindung mit der Entfernung zwischen der Primar- oder Grundschule und der gewählten Sekundarschule nicht das Netz jeder einzelnen dieser Schulen, so dass man von einem Netz zum anderen wechseln kann, ohne irgendwelche Folgen für die Berechnung des zusammengesetzten Indexes zu erleiden.

Obwohl es zutrifft, dass die Dichte der Schulen nicht in allen Netzen gleich ist, bezweckt das eingeführte System, gerade unter Berücksichtigung dieser Feststellung, nicht die Eltern, die sich für ein Netz mit weniger Schulen entschieden haben, zu benachteiligen. Folglich hat die angefochtene Bestimmung weder zum Zweck noch zur Folge, die Eltern zur Wahl eines bestimmten Netzes zu verpflichten, noch sie daran zu hindern, zwischen dem Primarunterricht und dem Sekundarunterricht das Netz zu wechseln.

B.15.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Klagegrund auf einem falschen Verständnis der angefochtenen Bestimmungen beruht.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Faktor in Verbindung mit der Möglichkeit, den Sprachbadunterricht fortzusetzen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.16.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist gegen Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 6 gerichtet, der durch Artikel 25 des angefochtenen Dekrets in das Dekret vom 24. Juli 1997 eingefügt wurde. Diese Bestimmung sieht vor, dass der zusammengesetzte Index mit einem Faktor 1,18 multipliziert wird, wenn « die Sekundarschule die Möglichkeit bietet, den Sprachbadunterricht in derselben Sprache fortzusetzen für Schüler, die diesen Unterricht mindestens seit dem dritten Jahr des Primarunterrichts erhalten haben ». Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass das Dekret dadurch, dass es einen relativ niedrigen Multiplikationsfaktor des zusammengesetzten Indexes im Verhältnis zu den anderen Faktoren in Verbindung mit den Entfernungen vorsehe, zur Folge haben werde, dass gewisse Schüler verpflichtet würden, das pädagogische Kontinuum, in dem sie auf der Grundlage eines

bestimmten Bildungsprojektes eingeschrieben gewesen seien, zu unterbrechen, was insbesondere einen Verstoß gegen die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit darstelle.

B.16.2. Die Dekrete vom 8. März 2007 und 18. Juli 2008, die zuvor die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts regelten, sahen vor, dass die Fortsetzung eines Sprachbadunterrichts einen Vorrang für die Einschreibung an Sekundarschulen darstellte, die diese Möglichkeit boten und eine Partnerschaftsvereinbarung mit der Primarschule geschlossen hatten. Das angefochtene Dekret ändert das System ab, so dass die Möglichkeit zur Fortsetzung eines Sprachbadunterrichts keine Priorität mehr ist. Im Gegenzug « soll die leichte Gewichtung dieses Kriteriums dem Wunsch gewisser Eltern Rechnung tragen, dass ihr Kind weiter in den Genuss des Sprachbadunterrichts gelangt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 82/1, S. 6).

B.16.3. Die Bedingungen für die Gewährung eines Vorrangs unter der früheren Regelung können nicht die rechtmäßige Erwartung entstehen lassen, dass sie für alle künftigen Einschreibungsregelungen endgültig erworben wären. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass eine Änderung der Politik hinsichtlich des Zugangs zum Sprachbadunterricht auf Sekundarebene notwendig war, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl Plätze, die in dieser Unterrichtsart angeboten werden konnten. Er war daher nicht verpflichtet, den Kindern, die in der Primarschule einen Sprachbadunterricht erhalten haben, einen Vorrang bei dem Zugang zu Schulen, die diese Möglichkeit im Sekundarunterricht anbieten, zu gewähren.

B.16.4. Indem der Dekretgeber vorgesehen hat, dass der Einschreibungsantrag in einer Schule, die die Möglichkeit zur Fortsetzung eines Sprachbadunterrichts, den der Schüler im Primarunterricht begonnen hat, im ersten Grad des Sekundarunterrichts bietet, den zusammengesetzten Index des betroffenen Schülers mit einem Faktor 1,18 multipliziert, was zur Folge haben wird, dass der zusammengesetzte Index leicht angehoben und der Schüler somit eine günstigere Rangfolge erhält als wenn er nicht am Sprachbadunterricht teilgenommen hätte, hat er der Entscheidung der Eltern für ein bestimmtes pädagogisches Kontinuum eine relative Bedeutung beigemessen.

B.16.5. Es obliegt dem Hof nicht, zu bestimmen, ob der Wert des Faktors in Verbindung mit dem Sprachbadunterricht größer sein musste. Diesbezüglich ist es Sache des Dekretgebers, der über das Funktionieren des durch das angefochtene Dekret vorgeschriebenen Einschreibungsverfahrens durch die netzübergreifende Einschreibungskommission und durch den durch das Dekret vom 27. März 2002 über die Lenkung des Bildungssystems der Französischen Gemeinschaft eingesetzte Lenkungsausschuss unterrichtet werden muss, in Anwendung von Artikel 37 des angefochtenen Dekrets zu beurteilen, ob der Faktor 1,18 ausreicht, um das Ziel zu erreichen, den Schülern, die seit dem dritten Schuljahr des Primarunterrichts einen Sprachbadunterricht erhalten haben, soweit wie möglich die Gelegenheit zu bieten, diesen Unterricht in der Sekundarschule fortzusetzen.

B.16.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Kriterium zur Unterscheidung zwischen Schülern mit dem gleichen zusammengesetzten Index (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002)

B.17.1. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5002 ist gegen Artikel 79/18 des Dekrets vom 24. Juli 1997, eingefügt durch Artikel 26 des angefochtenen Dekrets, gerichtet, der bestimmt:

«Wenn zur Vergabe der verfügbaren Plätze mehrere Schüler den gleichen zusammengesetzten Index haben, werden sie in aufsteigender Reihenfolge des wirtschaftlich-sozialen Indexes ihres Herkunftsviertels eingestuft. Wenn es nicht möglich ist, den wirtschaftlich-sozialen Index des Herkunftsviertels eines Schülers zu bestimmen, teilt die Verwaltung ihm den durchschnittlichen wirtschaftlich-sozialen Index des Herkunftsviertels der Schüler mit dem gleichen zusammengesetzten Index zu.

[...]».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass diese Bestimmung einen im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied einführe, insofern es der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft unmöglich sei, den wirtschaftlich-sozialen Index der in der Flämischen Region gelegenen Herkunftsviertel zu bestimmen, so dass alle Schüler mit Wohnsitz in der Flämischen Region, die ihren Schulbesuch in einer durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Sekundarschule fortsetzen

möchten, von Amts wegen einen durchschnittlichen wirtschaftlich-sozialen Index erhalten, der keinen Zusammenhang mit ihrem wirtschaftlich-sozialen Index aufweise.

B.17.2. Artikel 79/1 Nr. 5, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets, bestimmt, dass der wirtschaftlich-soziale Index des Herkunftsviertels des Schülers derjenige ist, der « dem statistischen Bereich des Wohnortes des Schülers nach den in Artikel 3 des [...] Dekrets vom 30. April 2009 [zur Organisation einer differenzierten Begleitung innerhalb der Schulen der Französischen Gemeinschaft, damit jedem Schüler gleiche Chancen der gesellschaftlichen Emanzipation in einem pädagogischen Umfeld von hoher Qualität gesichert werden] festgelegten Modalitäten » zugeteilt wird.

B.17.3. Artikel 3 des Dekrets vom 30. April 2009 bestimmt, dass die Berechnung des wirtschaftlich-sozialen Indexes der einzelnen Viertel auf einer universitätsübergreifenden Studie beruht, die dazu dient, diesen Index nach einer durch die Regierung festgelegten Formel auf der Grundlage von statistischen Sektoren zu errechnen, die jeder kleinsten Gebietsunterteilung entspricht, die durch die Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie festgelegt wird.

B.17.3. Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestätigt, verfügt diese also über die statistischen Angaben für das gesamte Gebiet und ist sie imstande, den wirtschaftlich-sozialen Index des Herkunftsviertels der Schüler mit Wohnort in der Flämischen Region zu bestimmen. Im Übrigen ist der Hof nicht befugt, über etwaige « Mängel der Verwaltung », die durch die klagenden Parteien angeprangert werden, zu befinden.

B.17.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.18. Eine rückwirkende Nichtigerklärung der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets würde zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich ihrer Folgen beim Schulbeginn am 1. September 2010 führen. Daher sind die Folgen des Dekrets an diesem Datum endgültig aufrechtzuerhalten.

Außerdem würde die Nichtigkeitserklärung mit sofortiger Wirkung die Diskriminierung verschlimmern, der sie ein Ende setzen soll, wenn das Dekret angewandt werden sollte, bevor der Dekretgeber die Gelegenheit gehabt hätte, ihr durch die Annahme neuer Bestimmungen abzuweichen. Folglich sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrechtzuerhalten, bis der Dekretgeber neue Bestimmungen angenommen hat, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2011.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 79/17 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, eingefügt durch Artikel 25 des Dekrets vom 18. März 2010, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zur Annahme neuer Bestimmungen durch den Dekretgeber, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2011 aufrecht;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.9.5 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior